

3.2.5 Betriebsaufgabe, Auflösung und Insolvenz

Die Aufgabe des Betriebs bei Einzelgewerbetreibenden, die Auflösung und die Abwicklung bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Unternehmen aller Art ändern nach § 4 GewStDV an der Gewerbesteuerpflicht nichts. Das Erlöschen der Gewerbesteuerpflicht beurteilt sich auch in diesen Fällen ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen (siehe Kap. A 3.2.1, A 3.2.2, A 3.2.3). Die Beendigung der Abwicklung und damit das Ende der Gewerbesteuerpflicht eines aufgelösten Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 2 GewStG fallen regelmäßig mit dem Zeitpunkt zusammen, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird. Werden jedoch bei dieser Verteilung Vermögensbeträge zur Begleichung von Schulden zurückbehalten, bleibt das Unternehmen gewerbesteuerpflichtig, bis die Schulden beglichen sind. Für den Liquidationszeitraum ist eine Steuererklärung abzugeben. Umfasst der Liquidationszeitraum mehrere Jahre, ist der Gewerbeertrag nach Kalendermonaten auf die einzelnen Erhebungszeiträume zu verteilen (§ 16 GewStDV).

3.3 Vergleich Einkommensteuer/Gewerbesteuer

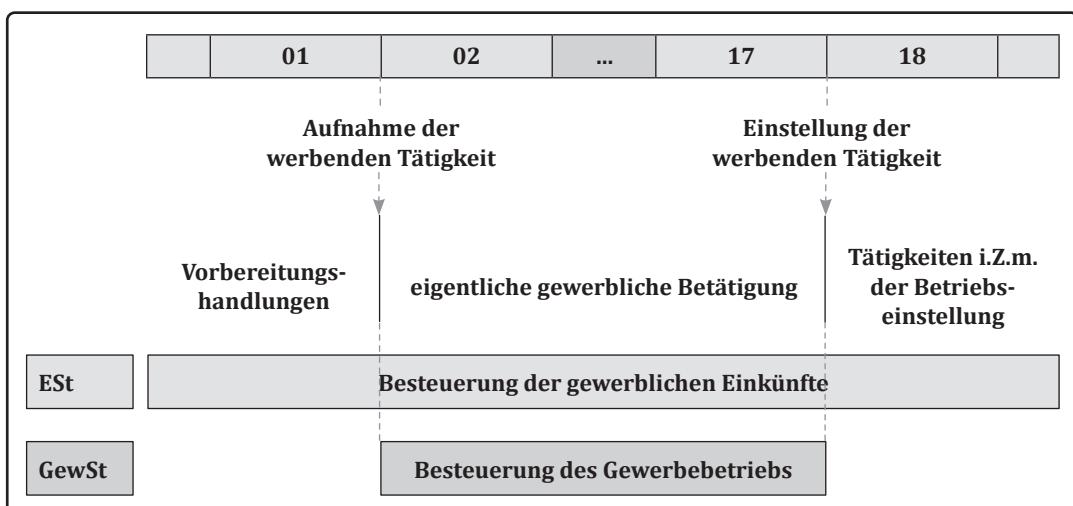
Sogenannte vorweggenommene Betriebsausgaben können bereits anfallen, bevor Einnahmen aus der gewerblichen Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 EStG erzielt werden. Die vorweggenommenen Betriebsausgaben entstehen oftmals bereits zu einem Zeitpunkt zu dem (noch) nicht alle Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EStG erfüllt sind. Solange ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und den Einkünften aus Gewerbetrieb besteht, werden diese einkommensteuerlich im Rahmen der Einkunftsvermittlung bereits berücksichtigt. In Bezug auf die Gründung einer Personengesellschaft gilt dies ebenfalls.

Nicht mehr betrieblich veranlasst sind in der Regel nach einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe getätigten Aufwendungen. Dennoch können nach § 24 Nr. 2 EStG nachträgliche Einkünfte und damit notwendigerweise auch Ausgaben entstehen, sofern Betriebsausgaben anfallen, die als sogenannte nachträgliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Diese werden einkommensteuerlich im Rahmen der Einkunftsvermittlung auch berücksichtigt.

Gewerbesteuerlich werden demgegenüber Aufwendungen nur berücksichtigt, wenn die in § 15 Abs. 2 EStG beschriebenen Voraussetzungen (Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, keine Land- und Forstwirtschaft, keine selbständige Arbeit, keine Vermögensverwaltung) also allesamt erfüllt sind.

Sowohl vorweggenommene als auch nachträgliche Betriebsausgaben werden zwar einkommensteuerlich berücksichtigt, bleiben aber gewerbesteuerlich außer Betracht.

Schematische Darstellung



3.4 Verpachtung eines Gewerbebetriebs im Ganzen – R 2.2 GewStR

Mit der Verpachtung eines Gewerbebetriebs im Ganzen kommt es bei Einzelunternehmen grundsätzlich zum Wegfall der Gewerbesteuerpflicht (H 2.6 Abs. 1 GewStH). Findet die Verpachtung während eines Kalenderjahres statt, muss der Gewinn zeitanteilig aufgeteilt werden in einen gewerbesteuerpflichtigen Teil bis zum Ende der eigenen aktiven Tätigkeit und einen nicht mehr gewerbesteuerpflichtigen Teil ab Pachtbeginn (R 2.2 GewStR).

Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Betriebsverpachtung im Ganzen (Verpächterwahlrecht) siehe H 16 Abs. 5 EStH.

Wird die Betriebsverpachtung im Ganzen allerdings durch eine Betriebsaufspaltung überlagert, endet die Gewerbesteuerpflicht beim Verpachtungsunternehmen (Besitzunternehmen) nicht. Siehe dazu H 2.2 GewStH.

4. Steuerbefreiungen bei der Gewerbesteuer

Die Steuerbefreiungen von der Gewerbesteuer sind in § 3 GewStG geregelt. Nachfolgend werden einige Steuerbefreiungen in beispielhafter Weise aufgezählt.

4.1 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 GewStG

Von der Gewerbesteuer befreit sind nach § 3 Nr. 1 GewStG staatliche Unternehmen mit Monopolcharakter wie z.B. das Bundesfernsehmonopol, staatliche Lotterieunternehmen und öffentliche Spielbanken. Die hier genannte Befreiung von der Gewerbesteuer für bestimmte Staatsbetriebe, Lotterieunternehmen und den Erdölbeworratungsverband ist nahezu wortgleich mit der entsprechenden Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG.

Nach § 13 GewStDV sind auch Einnehmer von Lotterieunternehmen von der Gewerbesteuer befreit. Allerdings nur, dann wenn es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt, auch wenn die Anteile vom Staat gehalten werden. Die Tätigkeit eines Einnehmers einer staatlichen Lotterie ist dadurch geprägt, dass er Lotterieverträge mit den Teilnehmern vermittelt. Der Einnehmer ist regelmäßig bloße Annahmestelle.

4.2 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 GewStG

Die in § 3 Nr. 2 GewStG namentlich genannten Kreditinstitute und Kassen sind von der Gewerbesteuer befreit, wie z.B. Deutsche Bundesbank. Die Steuerbefreiung für bestimmte Banken ist wortgleich mit der Körperschaftsteuer-Befreiung für derartige Institute nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG.

4.3 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 6 GewStG

Ebenso sind nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften, wie z.B. Sportvereine oder Musik- und Gesangvereine, soweit sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in diesem Sinne sind beispielsweise Vereinsfeste (z.B. Sommerfest), Festveranstaltungen, selbst bewirtschaftete Vereinsgaststätten und Werbung (Banden- und Trikotwerbung oder Werbedurchsagen).

Allerdings unterliegen diese wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe erst dann der Gewerbesteuer, wenn ihre Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) im Jahr insgesamt 35.000 € übersteigen (siehe auch sog. Besteuerungsgrenze in § 64 Abs. 3 AO).

Die Steuerbefreiung für gemeinnützige Körperschaften ist beinahe wortgleich mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG. Im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG nimmt § 3 Nr. 6 GewStG einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Land- und Forstwirtschaft in systematisch konsequenter Weise davon aus. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft unterliegen wegen ihrer fehlenden Gewerblichkeit grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer.

4.4 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 13 GewStG

Private Schulen und andere allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen sind nach § 3 Nr. 13 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist aber, dass eine Steuerbefreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 21 UStG in Anspruch genommen werden kann. Die Befreiung bei der Gewerbesteuer erfolgt nur, soweit die Umsätze umsatzsteuerfrei sind.

4.5 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 GewStG

Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen sind nach § 3 Nr. 20 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Voraussetzung für die Steuerbefreiung dieser Einrichtungen ist entweder, dass sie von einer juristische Person des öffentlichen Rechts betrieben werden (§ 3 Nr. 20a GewStG) oder dass 40 % der jeweiligen Leistungen einer bestimmten Personengruppe zugutekommen (§ 3 Nr. 20 GewStG).

Für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20b GewStG ist es ohne Bedeutung, ob die Voraussetzungen des § 3 Nr. 6 GewStG vorliegen.

4.6 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 24 GewStG

Bestimmte, abschließend namentlich in § 3 Nr. 24 GewStG genannte Kapitalbeteiligungsgesellschaften, z.B. der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH sind von der Gewerbesteuer befreit. Die Befreiung von der Gewerbesteuer ist nur insoweit gegeben, als diese Gesellschaften im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen erwerben. Der erzielte Gewinn darf zudem ausschließlich und unmittelbar für die Beteiligungsförderung verwendet werden.

4.7 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 25 GewStG

Wirtschaftsförderungsgesellschaften sind unter der Voraussetzung, dass sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind, nach § 3 Nr. 25 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

4.8 Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 32 GewStG

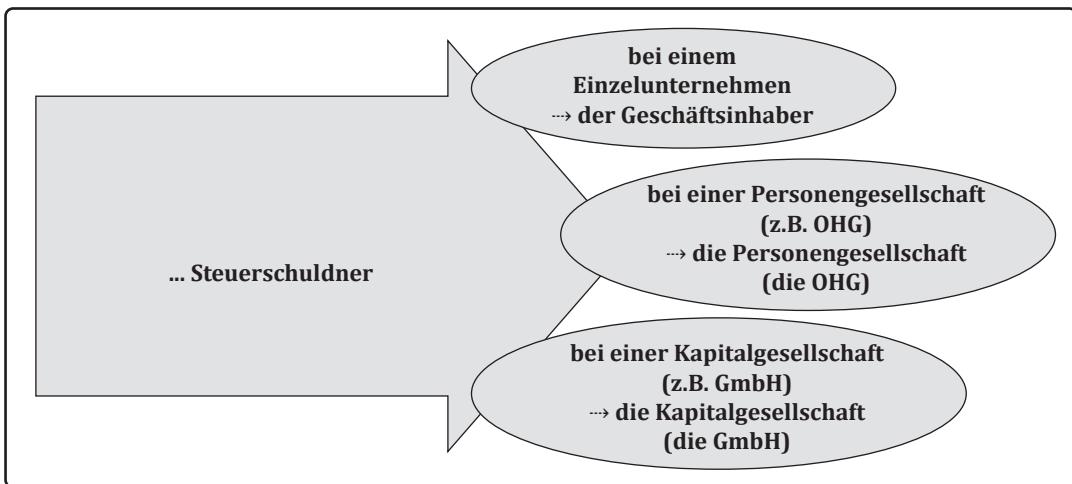
Ab dem Ergebniszeitraum 2019 sind stehende Gewerbebetriebe von Anlagenbetreibern im Sinne des § 3 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit, wenn sich deren Tätigkeit ausschließlich auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt beschränkt. Insoweit sind regelmäßig die Photovoltaik-Anlagen von Hauseigentümern, die vorwiegend auch den produzierten Strom selbst verbrauchen, von der Gewerbesteuer befreit.

5. Steuerschuldnerschaft – Persönliche Steuerpflicht

In § 5 GewStG ist die persönliche Steuerpflicht geregelt und wird als Steuerschuldnerschaft bezeichnet.

5.1 Steuerschuldnerschaft des Unternehmers (§ 5 Abs. 1 GewStG)

Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Regelmäßig ist ...



Für die Steuerschuldnerschaft ist maßgeblich, wem im Innenverhältnis das Ergebnis des Gewerbebetriebes zuzurechnen ist. Es kommt regelmäßig nicht darauf an, wer nach außen für den Betrieb in Erscheinung tritt, wer im Handelsregister als Inhaber des Betriebes eingetragen worden ist oder wem ggf. eine erforderliche (Gewerbe- oder sonstige) Genehmigung durch die hierfür zuständige Behörde erteilt wurde (BFH-Urteil vom 09.03.1961, IV 383/60, BB 1961, 598, BFH-Urteil vom 24.02.1971, I R 44/70, BStBl II 1971, 339).

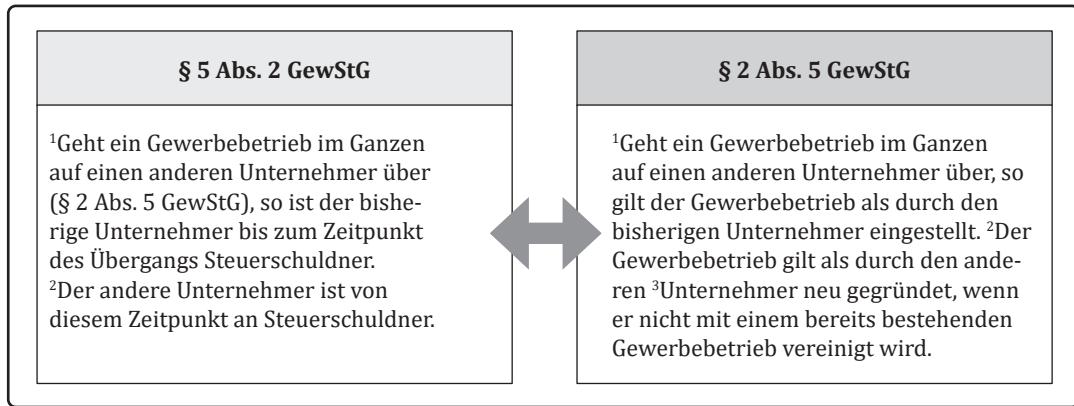
Auf die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit im Sinne der §§ 2 und 106 ff. BGB kommt es bei natürlichen Personen nicht an.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG stellt klar, dass bei einer Personengesellschaft, bei der im Grunde die Mitunternehmer Unternehmer sind, nicht die Mitunternehmer selbst, sondern die Personengesellschaft Steuerschuldner ist.

Nach dem BFH-Urteil vom 12.11.1985, VIII R 364/83, BStBl II 1986, 311 ist eine atypische stille Gesellschaft nicht „Steuerschuldner“ im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG. Der atypische stille Gesellschafter kann nicht als Steuerschuldner für die Gewerbesteuerschulden des Unternehmens in Anspruch genommen werden.

5.2 Steuerpflicht und Steuerschuldnerschaft beim Unternehmerwechsel (§ 5 Abs. 2 GewStG)

Schuldner der Gewerbesteuer ist der Unternehmer (siehe Kap. A. 4.2). Wechselt der Inhaber eines Gewerbebetriebs (Unternehmer), wechselt folglich auch der Steuerschuldner. Bei einem Übergang eines Gewerbebetriebs als Ganzes wird die Steuerschuldnerschaft in § 5 Abs. 2 GewStG geregelt. Beim Übertrag eines Teilbetriebs, bleibt der ursprüngliche Unternehmer für den nicht übertragenen Teil des Gewerbebetriebs Steuerschuldner. Ein Unternehmerwechsel im Sinne des § 5 Abs. 2 GewStG liegt dabei also nicht vor.



Um folgende Fälle handelt es sich hierbei insbesondere:

- entgeltlicher Übergang eines Einzelunternehmens auf einen anderen Einzelunternehmer (Betriebsveräußerung),
- unentgeltlicher Übergang eines Einzelunternehmens auf einen anderen Einzelunternehmer (Erfolge, vorweggenommene Erfolge, Schenkung).

Der Unternehmerwechsel hat das Ende der sachlichen Gewerbesteuerpflicht (Fiktion der Einstellung des Gewerbebetriebs) zur Folge. Beim neuen Unternehmer (Übernehmer) beginnt die Gewerbesteuerpflicht von neuem (wie wenn der Gewerbebetrieb neu gegründet worden wäre), sofern der neue Unternehmer nicht bereits bisher einen Gewerbebetrieb hatte, mit dem das übergegangene Betriebsvermögen vereinigt wird.

Schematische Darstellung der Rechtsfolgen

Gewerbebetrieb	
Einzelunternehmen A	Einzelunternehmen B
 <ul style="list-style-type: none"> • sachliche Gewerbesteuerpflicht des Gewerbebetriebs • persönliche Gewerbesteuerpflicht (= Steuerschuldnerschaft) des Unternehmers A 	<ul style="list-style-type: none"> • sachliche Gewerbesteuerpflicht des Gewerbebetriebs • persönliche Gewerbesteuerpflicht (= Steuerschuldnerschaft) des Unternehmers B
<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Betrieb wird für sich zur Gewerbesteuer herangezogen. • Für jeden Betrieb wird der Gewerbeertrag nach allgemeinen Grundsätzen ermittelt. • Bei der Berechnung des Steuermessbetrags wird jeweils der Freibetrag von 24.500 € berücksichtigt. • Jeder Unternehmer (= Steuerschuldner) erhält einen Gewerbesteuermessbescheid und einen Gewerbesteuerbescheid bzw. im Fall der Zerlegung neben dem Gewerbesteuermessbescheid noch zusätzlich einen Zerlegungsbescheid und von jeder hebeberechtigten Gemeinde einen Gewerbesteuersbescheid. • Eventuell bei Unternehmer A noch vortragsfähige Gewerbeverluste im Sinne des § 10a GewStG gehen nicht auf Unternehmer B über (§ 10a Satz 8 GewStG). 	

Teil B Berechnung der Gewerbesteuer

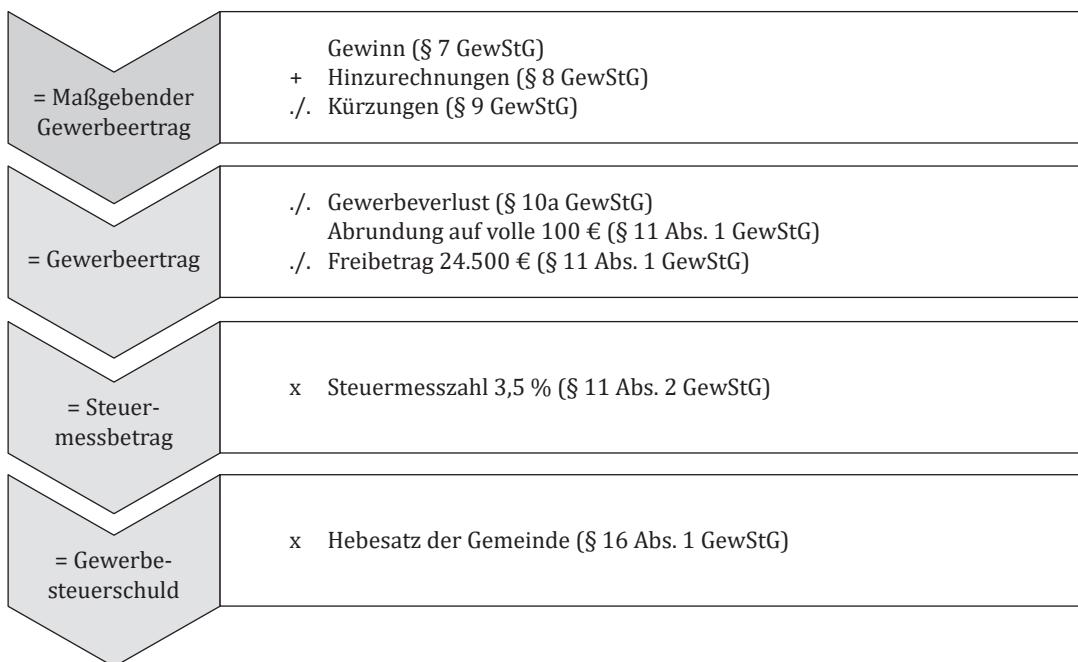
1. Berechnung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird als Gewerbeertragssteuer auf die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebs erhoben. In einem ersten Schritt wird der Steuermessbetrag, der sich aus Gewerbeertrag und Steuermesszahl ergibt, errechnet. Im zweiten Schritt wird dieser durch die Gemeinde mit dessen Hebesatz multipliziert.

1.1 Berechnungsformel (kurz)

$$\text{Gewerbesteuer} = \text{Gewerbeertrag} \times 3,5\% \times \text{Hebesatz}$$

1.2 Berechnungsformel (ausführlich)



1.3 Ausgangsgröße für den Gewerbeertrag

Der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der die Ertragskraft eines Unternehmens widerspiegelt, ist nach § 6 GewStG Grundlage für die Ermittlung des Gewerbeertrags. Was unter dem Begriff „Gewinn“ zu verstehen ist, hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab.

Übungsklausur 2

Bearbeitungszeit: 1 Stunde

Hilfsmittel:

- Steuergesetze I
- Steuerrichtlinien
- Steuererlasse
- Handelsgesetzbuch (HGB) und Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

I. Sachverhalt

Petra Hübsch betreibt in der Rechtsform eines Einzelunternehmens einen Kosmetikgroß- und Einzelhandel mit Sitz in Nördlingen. Aus der von ihrem Steuerberater bereits erstellten Handels-/Steuerbilanz zum 31.12.01 (siehe Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 01 (siehe Anlage 2) sind nachfolgende Vorgänge zu entnehmen. In der Vergangenheit wurden Abweichungen zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz durch Zu- und Abrechnungen außerbilanziell richtiggestellt (§ 60 Abs. 2 EStDV). So soll dies auch im Jahr 01 erfolgen.

1. Gewinn

Für das Wirtschaftsjahr 01, das dem Kalenderjahr 01 entspricht, beläuft sich der Gewinn aus Petra's Kosmetikgroß- und Einzelhandel auf 389.500 €. Die Zusammensetzung ihres handelsrechtlichen Gewinns ist der Gewinn- und Verlustrechnung 01 in Anlage 2 zu entnehmen.

2. Grundstück 1

Auf dem Grundstück im Industriegebiet von Nördlingen befindet sich neben der Versand- und Lagerhalle auch ein Büro- und Verwaltungsgebäude. Im obersten Geschoss hat Petra sich eine für ihre Bedürfnisse ausreichende Wohnung eingerichtet. Bezogen auf das gesamte Grundstück nutzt Petra Hübsch $\frac{1}{4}$ für private Zwecke. Zum 01.01.00 wurde für dieses Grundstück zuletzt eine Einheitswertfeststellung mit einem Einheitswert in Höhe von 432.100 DM (Wertverhältnisse 01.01.1964) bzw. nach § 30 BewG in Euro umgerechnet 220.929 € durchgeführt. Den betrieblich genutzten Teil hat Petra Hübsch als notwendiges Betriebsvermögen behandelt.

Petra Hübsch finanzierte den Bau der Versand- und Lagerhalle und das Büro- und Verwaltungsgebäude mit einem endfälligen Darlehen (Fälligkeitsdarlehen) in Höhe von 3.000.000 €. Das Darlehen hatte sie bereits vor einigen Jahren mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen. Im Kalenderjahr 01 fielen für das Darlehen Zinsen in Höhe von 200.000 € an. Die Zinsaufwendungen wurden soweit sie auf den betrieblichen Anteil entfallen für das Jahr 01 zutreffend verbucht. Bei Auszahlung des Darlehens behielt die Bank ein Damnum in Höhe von 300.000 € ein. Hierfür wurde bereits im Darlehensauszahlungsjahr ein ARAP gebildet, der linear verteilt zur Laufzeit des Darlehens aufgelöst wird.

3. Grundstück 2

Petra Hübsch hat in zentraler Lage von Nördlingen einen Beauty-Shop eingerichtet. Dort bietet sie neben den Produkten, die sie in ihrem Versandhandel anbietet auch bereits „Testprodukte“ an. Die „Testprodukte“ werden in der Regel nach erfolgreichem Test in das reguläre Versandhandelsportfolio mit aufgenommen. Die Räumlichkeiten für den Beauty-Shop hat sie für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem 01.01.00 gemietet. Der angemessene, jährlich im Voraus zu entrichtende Mietzins beträgt 24.000 €. Da Petra Hübsch jedoch nicht die gesamte angemietete Fläche für ihren Beauty-Shop benötigt hat sie eine abteilbare Fläche von rund der Hälfte der Fläche an einen Einzelhändler für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem 01.01.00 untervermietet. Der jährlich auf den 01.01. im Voraus zu entrichtende Mietzins beträgt für den Einzelhändler 12.000 €. Am 31.12.01 verkauft Petra Hübsch sämtliche Mietzinsansprüche aus dem Vertragsverhältnis an einen Forderungsaufkäufer und tritt diese mit sofortiger Wirkung ab. Das Ausfallrisiko geht auf den Forderungsaufkäufer über. Der Kaufpreis der Forderung beträgt 78.200 €. Vom Dif-

ferenzbetrag zum Nennwert der Mietforderungen (Jahresmiete $12.000 \text{ €} \times 8 \text{ Jahre} = 96.000 \text{ €}$./ $78.200 \text{ €} = 17.800 \text{ €}$) entfallen nachweislich 300 € auf die Wertermittlung und 2.000 € auf die Risikoübernahme.

4. Versandhalle mit vollautomatisierter „Packmaschine“

Bereits im Jahr 00 hatte Petra Hübsch in der der Versandhalle diverse Modernisierungen durchgeführt. Im Rahmen dessen hatte sie die in die Jahre gekommene Versandpackstraße ersetzt. Hierzu schloss sie mit der Leasing AG einen Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 8 Jahren für eine vollautomatisierte Packmaschine ab. Für die Nutzungsüberlassung muss Petra Hübsch einen monatlichen Betrag in Höhe von 8.000 € entrichten. Die Leasing AG ist als wirtschaftliche Eigentümerin der Packmaschine anzusehen.

5. IT-Ausstattung

Im Rahmen der Modernisierungsmaßnahmen im Jahr 00 hat Petra Hübsch bei der PC-Leasing GmbH sämtliche in ihrem Unternehmen eingesetzte PC für eine Laufzeit von 3 Jahren geleast. Der Leasingvertrag sieht vor, dass sie die PCs einschließlich Software überlassen bekommt. Daneben beinhaltet der Vertrag auch die Pflege und Wartung der Systeme innerhalb der Laufzeit. Dem Leasinggeber, der als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist, muss sie im Jahr 01 für die Überlassung der Hardware 15.000 €, für die Überlassung der Software 6.400 € und für die Pflege und Wartung der Systeme 6.200 € bezahlen.

6. Beteiligungen 1

Zum Betriebsvermögen gehört seit Jahren eine 7 %ige Beteiligung an der „Nur-Schön“-GmbH mit Sitz der Geschäftsleitung in Hamburg. Die GmbH, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, erzielte im Jahr 00 einen Gewinn in Höhe von 1.000.000 €. Im Mai 01 wurde dieser Gewinn in voller Höhe ausgeschüttet. Petra Hübsch hat Bruttoausschüttungsbetrag in Höhe von 70.000 € zutreffend verbucht. Eine Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 EStG liegt vor. Aufgrund der stetig steigenden Gewinne der „Nur-Schön“-GmbH in den vergangenen Jahren sowie der überaus guten Gewinnprognose für künftige Jahre entschloss sich Petra Hübsch im Oktober 01 ihre Beteiligungsquote um weitere 10 % aufzustocken, sodass sie letztlich eine Beteiligung an den „Nur-Schön“-GmbH in Höhe von 17 % im Betriebsvermögen hält.

Die Anteile an der „Nur-Schön“-GmbH hatte Petra mit einem endfälligen Darlehen finanziert. Die dafür angefallenen Schuldzinsen belaufen sich im Jahr 01 auf 10.000 €

7. Beteiligung 2

Nach dem die seit Jahren zum Betriebsvermögen gehörende Beteiligung an der Body-Creme-GmbH mit Sitz der Geschäftsleitung in Frankfurt keinerlei Gewinnausschüttungen leisten konnte, veräußerte Petra Hübsch im Laufe des Jahres 01 ihre 16 %-ige Beteiligung. Dennoch konnte sie für ihre GmbH-Anteile noch ein Veräußerungserlös in Höhe von 100.000 € erzielen. Der Buchwert der Beteiligung, der den ursprünglichen Anschaffungskosten entspricht, beträgt 80.000 €. Die Veräußerung des GmbH-Anteils wurde zutreffend verbucht.

8. Beteiligung 3

Darüber hinaus hat Petra Hübsch einen Anteil an der Kajal-GmbH dem Betriebsvermögen zugeordnet. Ihr Anteil am Stammkapital beläuft sich auf 20 %. Für das erfolgreich abgelaufene Wirtschaftsjahr, das dem Wirtschaftsjahr entspricht, konnte Petra im Juni 01 einen Bruttoausschüttungsbetrag in Höhe von 20.000 € verbuchen.

Die Anschaffung der Anteile an der Kajal-GmbH hatte Petra Hübsch vollständig fremdfinanziert. Die Zinsen die sie für dieses Darlehen entrichten musste belaufen sich für das Jahr 01 auf 10.000 €.

9. Werbeflächen auf unterschiedlichen Bussen

Um den Bekanntheitsgrad ihres Versandhandels auch überregional zu steigern hat Petra Hübsch im Rahmen diverser Werbeaktionen unterschiedliche Werbefläche auf Bussen in mehreren Großstädten für das Jahr 01 mit Verlängerungsoption erworben. Hierfür hat sie insgesamt 22.000 € bezahlt.

II. Aufgabenstellung

1. Untersuchen Sie die einzelnen Sachverhalte hinsichtlich deren Auswirkung auf den Gewerbeertrag des Unternehmens. Begründen Sie Ihre Entscheidung kurz unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ausführungen zur Gewerbesteuerpflicht sind nicht zu machen!
2. Berechnen Sie den Gewerbeertrag 01 für das Einzelunternehmen. Gehen Sie davon aus, dass die in der Bilanz ausgewiesene Gewerbesteuer-Rückstellung zutreffend ist. Es ist keine Anpassung vorzunehmen!
3. Für die Berechnung des nach § 8 Nr. 1 GewStG ggf. hinzuzurechnenden Betrags ist Anlage 3 zu verwenden.

Anlage 1: Schlussbilanz zum 31.12.01

Schlussbilanz 31.12.01			
Grund und Boden	200.000 €	Gewerbesteuerrückstellung	14.000 €
Büro- und Verwaltungsgebäude	2.110.000 €	Darlehensverbindlichkeiten I	2.250.000 €
Maschinen- und Lagerhalle	242.500 €	Darlehensverbindlichkeiten II	170.000 €
Beteiligung GmbH I	170.000 €	Darlehensverbindlichkeiten III	200.000 €
Beteiligung GmbH II	200.000 €	PARP Beauty Shop	78.200 €
ARAP Damnum	90.000 €	Sonstige Passiva	700.300 €
Sonstige Aktiva	400.000 €		
	3.412.500 €		3.412.500 €

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung 01

Gewinn- und Verlustrechnung 01			
Gewerbesteueraufwand	52.900	Beteiligungserträge	90.000 €
Zinsaufwendungen I	150.000 €	Mieterträge	12.000 €
Zinsaufwendungen II	10.000 €	Sonstige Erlöse	2.803.000 €
Zinsaufwendungen III	10.000 €		
Miete und Pacht	24.000 €		
Leasingraten	117.400 €		
Wartungsaufwand	6.200 €		
Werbeaufwand	22.000 €		
Auflösung Damnum	22.500 €		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.100.500 €		
Gewinn	389.500 €		
	2.905.000 €		2.905.000 €

Anlage 3: Berechnung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 1 GewStG

§ 8 Nr. 1	Tz.		Maßgebender Betrag
Buchst. a			
Buchst. b			
Buchst. c			
Buchst. d			
Buchst. e			
Buchst. f			

Lösung der Übungsklausur 2

Mit ihrem Kosmetikgroß- und -einzelhandel unterhält Petra Hübsch einen stehenden Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 EStG. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG unterliegt dieser Gewerbebetrieb im Inland der Gewerbesteuer. Für die Festsetzung des Steuermessbetrags ist das Betriebsfinanzamt nach § 22 Abs. 1 AO (Finanzamt Nördlingen) zuständig.

Petra Hübsch unterhält ausschließlich innerhalb des Stadtgebiets von Nördlingen mehrere Betriebsstätten. Aus diesem Grund ist der Steuermessbetrag nicht zu zerlegen. Die Stadt Nördlingen ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GewStG hebeberechtigte Gemeinde.

1. Ermittlung des Steuermessbetrags

Nach § 7 GewStG ist der nach den einkommensteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelte Gewinn Grundlage für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

Durch bestimmte Einzelsachverhalte kann dieser Gewinn noch erhöht oder vermindert werden müssen, sodass dieser Gewinn noch nicht der Gewinn im Sinne des § 7 GewStG sein muss.

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Gewerbesteueraufwand ist auf jeden Fall nach § 4 Abs. 5a EStG an dieser Stelle hinzuzurechnen.

Dieser Gewinn ist um die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und die Kürzungen nach § 9 GewStG zu korrigieren.

Gewinn laut Gewinn- und Verlustrechnung → Gewinn § 7 GewStG	+ 389.500 €
Gewinn § 7 GewStG → Gewerbesteueraufwand § 4 Abs. 5a GewStG	+ 52.900 €

2. Grundstück 1

Das Grundstück im Industriegebiet von Nördlingen gehört nach dem sog. Stichtagsprinzip des § 20 Abs. 1 GewStDV zu Beginn des Kalenderjahres 01 zum Betriebsvermögen. Der Gewerbeertrag ist nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG zu kürzen. Für die Kürzung ist der um den Zuschlag nach § 121a BewG (40 %) erhöhte Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Ende des Erhebungszeitraums festgestellt worden ist, maßgebend. Dabei ist zu beachten, dass nach § 20 Abs. 2 GewStDV nur der zum Betriebsvermögen gehörende Anteil des Einheitswerts im Rahmen der Kürzung nach § 9 Nr. 1 GewStG zugrunde zu legen ist. Dieser Teil des Einheitswerts ist nach R 9.1 Abs. 1 Satz 8 und 9 GewStR grundsätzlich nach dem Verhältnis der Jahresrohmiete (§ 79 BewG) zu ermitteln. Ein anderer Aufteilungsmaßstab, insbesondere das Verhältnis der Nutzfläche oder des Rauminhalts, ist anzuwenden, wenn dieses Ergebnis den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falls besser entspricht. Mangels anderer Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Kürzung der betrieblich genutzte Teil des Einheitswerts in Höhe von $\frac{3}{4}$ anzusetzen ist.

Einheitswert 01.01.01	220.929,00 €
+ Zuschlag 40 % nach § 121a BewG	88.371,60 €
Summe	309.300,60 €
Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG	1,2 %
= Kürzungsbetrag	3.711,61 €

Kürzung § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG: 1,2 % von (140 % von 220.929,00 €)	./. 3.712 €
---	-------------

Die Entgelte für das Darlehen zur Finanzierung der Versand- und Lagerhalle und des Büro- und Verwaltungsgebäudes sind nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG hinzuzurechnen, soweit diese den Gewinn gemindert haben.